

## 1. Beauftragte für Finanzen / Aufgaben und Kompetenzen

Das Stiftungskuratorium wählt aus dem Kreise seiner Mitglieder eine/n erstverantwortliche/n und eine/n stellvertretende/n Beauftragte/n für Finanzen, die vom Kirchenvorstand der Gemeinde St. Marien bestätigt werden müssen, für jeweils drei Jahre; die Wiederwahl ist zulässig; derzeitige Beauftragte für Finanzen: → ANLAGE

Die Beauftragten für Finanzen verwalten die der Stiftung anvertrauten Gelder fachkundig, sachgerecht, gewissenhaft und verantwortungsvoll. Bei der Anlage des Stiftungsvermögens streben sie ein Optimum an **Wirtschaftlichkeit** und **Sicherheit** an. Sie berichten regelmäßig und in geeigneter Form dem Stiftungskuratorium.

In eigener **Verantwortung** können sie Festgeldanlagen bis zu zwei Jahren in unbegrenzter Höhe und übliche Finanzanlagen bis zu 25 T€ im Einzelfalle tätigen, ansonsten entscheidet das Stiftungskuratorium. Eine **Entscheidung** kann bei dringlichen Finanzangelegenheiten per eMail herbeigeführt werden, wenn mehrheitlich – einschließlich der/dem Vorsitzenden – zugestimmt oder abgelehnt wird.

Einzelne Finanzanlagen sollen nicht den Betrag von 10 T€ unter- sowie ein Zehntel des Stiftungskapitals überschreiten.

Die Beauftragten für Finanzen übernehmen für das Stiftungskuratorium gemäß § 8 (1) Stiftungssatzung die Aufstellung der Jahresrechnung (**Jahresabschluss**) und des Jahresberichtes über die Tätigkeit der Stiftung (**Rechenschaftsbericht**).

Im Auftrage des Kirchenvorstands gemäß § 9 (2) Stiftungssatzung tragen die Beauftragten für Finanzen in Zusammenarbeit mit der zuständigen Prüfstelle des Kirchenamtes dafür Sorge, dass ein auf den 31.12. eines jeden Jahres erstellter Bericht auf der Grundlage eines vom Kirchenamt geprüften **Vermögensnachweises** mit Darstellung der Vermögensanlage sowie der Mittelverwendung in einer **Einnahme-/Überschussrechnung** spätestens im 2. Quartal des Folgejahres zur Abnahme und Beschlussfassung durch den Kirchenvorstand vorliegt.

## 2. Bankverbindung

Die Stiftung St. Marien unterhält als unselbständige kirchliche Stiftung dieselbe Bankverbindung wie der Ev.-luth. Gesamtverband, dem auch die Gemeinde St. Marien angeschlossen ist. Somit kommt der **Sparkasse Osnabrück** eine „Hausbankfunktion“ zu.

Darüber hinaus zeichnet sich dieses Kreditinstitut durch eine spezialisierte Betreuung von Stiftungsvermögen aus; derzeitiger Kundenbetreuer: → ANLAGE

Zur Anzahl von Bankverbindungen macht die Landeskirche Hannovers keine konkreten Angaben; sie stellt diese in Relation zur Größenordnung des jeweiligen Stiftungsvermögens und betont die notwendige **vertrauensvolle Zusammenarbeit**, dem ein häufiger Wechsel – auch wegen erhöhten administrativen Aufwandes – entgegensteht, wobei explizit erst bei Anlageentscheidungen ab 100 T€ bis zu 2 Mio. € je Einzelfall telefonische **Vergleichsangebote** und deren **Dokumentation** gefordert werden.

## 3. Kontenübersicht

Derzeitig bestehen für die Stiftung St. Marien jeweils ein Geschäftsgirokonto, TwinCard-Anlagekonto und Wertpapier-Depotkonto sowie diverse Termin-/Festgeld- bzw. Sparkassenbrief-/Sparkassenkapitalbrief-Konten.

Näheres zu den Kontenmodalitäten → ANLAGE

#### 4. Kontovollmacht

Für den Kontoinhaber Stiftung St. Marien zeichnet rechtsverbindlich die Geschäftsführung der Kirchengemeinde St. Marien. **Einzelvollmacht** für sämtliche Konten der Stiftung erhalten zusätzlich die Finanzbeauftragten, die damit – jeder für sich – Verfügungsberechtigt sind.

#### 5. Anlagemöglichkeiten und -kriterien

Als landeskirchliche Vorgabe bindend ist die derzeit gültige **Rundverfügung G 10 / 2004** „Anlage von Kapitalvermögen“ vom 10. September 2004.

Ergänzend müssen folgende Kriterien in dieser **Prioritätenfolge** Berücksichtigung finden:

1. Werterhalt / Werthaltigkeit / Wertbeständigkeit;
2. ausreichende Verfügbarkeit von liquiden Mitteln für planmäßige Ausgaben, beschlossene Förderleistungen und Unvorhergesehenes gemäß Rücklage;
3. angemessene Erträge, vornehmlich durch mittel- und langfristige Finanzanlagen.

#### 6. Laufzeitenstruktur von Finanzanlagen

Unter dem doppelten Aspekt des „auf ewig“ gebundenen Stiftungskapitals einerseits und der sich stetig verändernden Zinsstrukturen andererseits soll in der Regel das Stiftungsvermögen mindestens zur Hälfte **langfristig** und zu mindestens einem Drittel **mittelfristig** (3 – 6 Jahre) angelegt werden; verbleibende Liquidität wird **kurzfristig** angelegt.

#### 7. Streuung von Finanzprodukten bzw. Schuldnern

Im Interesse einer vertrauensvollen Zusammenarbeit mit dem kontoführenden Kreditinstitut, aber gleichzeitig zur Wahrung der Unabhängigkeit von diesem bzw. seinen Finanzprodukten und damit zur **Vermeidung** von sogenannten „**Klumpenrisiken**“ sollen bei Anlageentscheidungen folgende Bandbreiten bestimmter Finanzproduktsegmente in Bezug auf das Stiftungsvermögen Beachtung finden:

Landesbanken und Sparkassen, inkl. Festgeld	40 % – 65 %
Landes- und Bundesanleihen	25 % – 50 %
Pfandbriefe gemäß Hypothekenbankgesetz	0 % – 20 %
Inländische Rentenfonds	0 % – 20 %
Inländische Mischfonds (≤ 30 % Aktien)	0 % – 20 %
EU-Unternehmensanleihen (S&P ≥ A, Moody's ≥ A 2)	0 % – 15 %
Sonstige Finanzprodukte	0 % – 8 %

Laut Rundverfügung G 10 / 2004 ist das Segment **Sonstige Finanzprodukte** auf 8 % begrenzt und die drei letztgenannten Finanzproduktsegmente dürfen in Summe ein Viertel des Stiftungsvermögens nicht übersteigen.

#### 8. Freie Rücklagen

Regelmäßig werden die steuerrechtlich nach § 62 (1) 3 AO (Neufassung vom 1.1.2014) jeweils zulässigen Höchstquoten zum einen in Höhe von einem Drittel des Zinsertragsüberschusses der **Kapitalerhaltungsrücklage** - im Sinne der §§ 4 (2) und 5 (4) Stiftungssatzung - und zum anderen in Höhe von einem Zehntel der frei verfügbaren Spenden den **sonstigen freien Rücklagen** – für Unvorhergesehenes - zugeführt und wiederangelegt.

In begründeten Ausnahmefällen und zeitlich befristet kann auf eine Rücklagendotierung verzichtet werden.

Den sonstigen freien Rücklagen muss eine aktive Liquiditätsreserve auf dem TwinCard-Anlagekonto entsprechen.

## 9. Zweckgebundene Rücklagen / Projekt-Rücklagen

Gemäß § 62 (1) 1 AO (Neufassung vom 1.1.2014) können zweckgebunden Rücklagen für bis zu sechs Folgejahre eingerichtet werden.

In Ausübung der §§ 5 (3) und 7 (2) Stiftungssatzung entscheidet das Stiftungskuratorium, zu welchem konkreten Zeitpunkt und mit welchem konkreten Betrag ein Gemeindeprojekt gefördert bzw. ein eigenes Projekt finanziert werden soll, wofür die entsprechenden liquiden Mittel, gegebenenfalls sukzessive in Teilbeträgen bis zur Erreichung des Zielbetrages angespart, rechtzeitig zur Verfügung stehen müssen (**Projekt-Rücklage**).

Kapitalerträge aus Zweckstiftungsfonds werden, getrennt vom sogenannten „laufenden Haushalt“ in der Mittelvortragsrechnung, unter zweckgebundenen Rücklagen ausgewiesen.

## 10. Zweckstiftungsfonds

Als Ausführungsbestimmung zu § 4 (3) 3. Satz Stiftungssatzung (Neufassung vom 28.07.2014) werden Zweckstiftungsfonds sowohl in der Einnahme-/Überschussrechnung unter Einnahmen und Ausgaben als auch in der Vermögensübersicht unter Mittelherkunft (Passiva), gegebenenfalls auch unter Vermögensanlage (Aktiva), gesondert ausgewiesen.

Die empfangenen Finanzmittel werden unter den Vorgaben dieser Finanzsatzung sowie im Ermessen des Stiftungskuratoriums angelegt und einheitlich verwaltet. Der Zustiftungsbeitrag wird im Stiftungskapital als sogenannter **passiver Zweckstiftungsfonds** gesondert ausgewiesen, gegebenenfalls ergänzt um eine zugehörige Kapitalerhaltungsrücklage bzw. landeskirchliche Bonifizierungen. Derjenige Anteil an den gesamten Kapitalerträgen, der zweckgebunden gemäß Vereinbarung mit der Stifterin bzw. dem Stifter ist, wird zum Jahresabschluss quotale im Verhältnis des jeweiligen Zweckstiftungsfonds zum Stiftungskapital ermittelt und unter einer entsprechenden Einnahmenposition sowie zweckgebundenen Rücklage gemäß Ziffer 9 dieser Finanzsatzung ausgewiesen.

Falls die Stifterin oder der Stifter mit der Zuwendung eigene Vorstellungen und Wünsche zu bestimmten Finanzprodukten verbinden, werden die empfangenen Finanzmittel nicht nur im Stiftungskapital gesondert ausgewiesen, sondern auch als sogenannter **aktiver Zweckstiftungsfonds** in gesonderten Finanzanlagen gemäß dieser Finanzsatzung investiert, je nach Größenordnung auch nach Laufzeiten- und Schuldnerstruktur differenziert. Die daraus resultierenden Kapitalerträge werden direkt unter einer entsprechenden Einnahmenposition sowie zweckgebundenen Rücklage gemäß Ziffer 9 dieser Finanzsatzung ausgewiesen.

Falls die Stifterin oder der Stifter - analog zu Ziffer 8 dieser Finanzsatzung - ausdrücklich und dauerhaft die steuerrechtlich zulässige Mittelzuführung in eine entsprechend gesonderte **Kapitalerhaltungsrücklage** verfügt, erfolgt zur Ermittlung des anteiligen Zinsertragsüberschusses eine entsprechend anteilige Zurechnung der Vermögensverwaltungskosten. Im Falle eines aktiven Zweckstiftungsfonds ist ein gesondertes Anlagekonto zur Verwaltung dieser Mittel erforderlich.

## 11. Mittelverwendung

Spenden sind grundsätzlich einer zeitnahen Mittelverwendung gemäß § 55 (1) 1 AO, zuzuführen, d.h. spätestens im zweiten Folgejahr nach Erhalt, Kapitalerträge nur, sofern diese nicht einer Projekt-Rücklage gemäß Ziffer 9 dieser Finanzsatzung zugeführt werden.